

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fretterode

Die Gemeinde Fretterode erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer-Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47), i.V.m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543), die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 19.03.2026 beschlossene Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---------|
| (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 80,00 € |
| (2) Der ständige Vertreter des Führers i.S. von Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 40,00 € |
| (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO | |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den: | |
| Leiter der Jugendfeuerwehr | 40,00 € |
| Gerätewart | 40,00 € |
| Sicherheitsbeauftragter | 30,00 € |

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fretterode vom 27.04.2020 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Fretterode, den 07.04.2026

Gunkel
Bürgermeister

